

Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz

Änderung vom 22. November 2000

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 30. Dezember 1958¹ zum Verantwortlichkeitsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 und 3

¹ Zuständig für den Erlass von Verfügungen nach Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes ist das Eidgenössische Finanzdepartement. Dieses holt vorgängig eine Vernehmlassung der Amtsstelle ein, in deren Geschäftsbereich sich der anspruchsbegründende Sachverhalt ereignet hat.

³ Verfügungen nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission für die Staatshaftung.

*Art. 6 Abs. 3
Aufgehoben*

II

Änderung bisherigen Rechts

Der Anhang 1 der Verordnung vom 3. Februar 1993² über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen wird wie folgt geändert:

Rekurs- und Schiedskommissionen, deren Organisation und Verfahren die Verordnung regelt, sowie zuständige Verwaltungseinheiten

...

Eidgenössisches Finanzdepartement
Personalrekurskommission
Steuerrekurskommission
Zollrekurskommission

¹ SR 170.321
² SR 173.31

Alkoholrekurskommission
Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen
Rekurskommission für die Staatshaftung

...

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

22. November 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz